



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Lauter-Bernsbach (Bekanntmachungssatzung - BekS)

vom 11.01.2013

Präambel

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl.S. 562, 563) und der §§ 2, 6, 8 und 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach am 10.01.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauter-Bernsbach erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach, dem „*Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach*“. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch bekannt gemacht werden, dass
 - a) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

- b) sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - c) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündigungstafeln vor dem Verwaltungsgebäude I (Rathausstraße 11) und vor dem Verwaltungsgebäude II (Straße der Einheit 5). Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 vollen Tagen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die *Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Lauter/Sa.* vom 23.03.1999 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter vom 01.04.1999) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2003 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter vom 02.04.2004) und die *Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Bernsbach* vom 03.08.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt „Der Spiegelwaldbote“ vom 12.08.1998) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur *Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Bernsbach* vom 25.05.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt „Der Spiegelwaldbote“ vom 16.08.2000) außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, den 11.01.2013

Kunzmann
Amtsverweser

(Siegel)